

Betriebsausschuss KGM

***In der BA-Sitzung KGM am 15.10.2019, TOP 5.2 stellt Stadtrat Stern die Frage, wie sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Anwendung der HOAI auf die Arbeit des Eigenbetriebes Komm. Gebäudemanagement auswirkt.***

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 4. Juli in der Rechtssache C-377/17 gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden.

Die Europäische Kommission hatte Deutschland vorgeworfen, mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) zu verstoßen. Der EuGH urteilte, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze in der HOAI gegen EU-Recht verstoßen. Allerdings beanstandete der EuGH weder die HOAI als solches, noch die Höhe der Honorarsätze. Deutschland verstoße einzig mit der Festlegung von Mindest-Höchstsätzen gegen die Dienstleistungsrichtlinie.

Der EuGH stellte fest, dass mit der HOAI die aus Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG hervorgehenden erforderlichen Kriterien der Nicht-Diskriminierung und Erforderlichkeit erfüllt seien. Allerdings ist die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen eine einschneidende Maßnahme, die nicht dem erforderlichen Kriterium der Verhältnismäßigkeit entspricht. So stellten die Tabellen der HOAI zur Preisorientierung der Kunden eine verhältnismäßigere Maßnahme dar.

Deutschland hatte argumentiert, dass mit den Mindestpreisen die Ziele der (Sicherung der) Qualität der Planungsleistungen, des Verbraucherschutzes, der Bausicherheit, des Erhalts der Baukultur und des ökologischen Bauens erreicht werden sollen. Die Höchstpreise sollten den Verbraucherschutz sicherstellen, indem sie die Transparenz der Honorare im Hinblick auf die entsprechenden Leistungen gewährleisteten und überhöhte Honorare unterbänden.

Der EuGH entschied, dass diese Gründe als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anzuerkennen sind. Allerdings konnte Deutschland nicht hinreichend darlegen, dass die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen eine verhältnismäßige Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele ist.

So urteilte der EuGH, dass die in der HOAI vorgesehenen Mindestsätze nicht geeignet sind, die Erreichung des Ziels einer hohen Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz sicherzustellen.

Die HOAI kann somit auch weiterhin als Grundlage für Architekten- und Ingenieurverträge vereinbart werden. Allerdings ist die Pflicht zur Einhaltung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI ab sofort nicht mehr gerichtlich durchsetzbar.

Der Eb KGm hat hierauf in seinen Verträgen reagiert und die Mindest- und Höchstsatzklauseln gestrichen. Der Empfehlung der Architekten- und Ingenieurkammern folgend hält der Eb KGm aber weiterhin an den, in der HOAI festgehaltenen Honorarparametern wie Honorarzone, Ermittlung der anrechenbaren Kosten und Bewertungen der Leistungsbilder fest.

Zur Vergleichbarkeit der Honorarangebote ist dies auch unabdingbar. Sofern nun Angebote unterhalb der ehemaligen Mindest- bzw. oberhalb der Höchstsätze abgegeben werden, sind diese entsprechend zu werten und ggf. der Grund für entsprechende Abweichungen zu klären. Die Auskömmlichkeit bei Erfüllung des Leistungssolls muss dann von Bieter bestätigt werden.

Die, unter dem Gesichtspunkt der Privatautonomie getroffene Vereinbarung, das Honorar nach den Grundsätzen der HOAI zu ermitteln, steht weiterhin im Einklang der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 04. Juli 2019 und der Dienstleistungsrichtlinie.

Der Europäische Gerichtshof hat lediglich ausgesprochen, dass staatlich festgelegte Preise mit der Dienstleistungsrichtlinie nicht in Einklang zu bringen wären. Vereinbaren jedoch die Vertragsparteien, wie in unserem Fall, ein bestimmtes Berechnungssystem (Basis HOAI), so haben sie die Preisabrede frei gestaltet.

Die Anwendung nach diesem Prinzip hat in den aktuellen Planungsvergaben bisher zu keinen Beanstandungen geführt und bestätigt die Vorgehensweise.



Ulrich